

Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung-FrKoS) vom 28.09.2015

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 bis 7, 9 bis 13, 16 und 17 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. S. 237), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung vom 28.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

(1)

Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-HMUKLV) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. S. 237), werden mit dieser Satzung für den Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg kostenpflichtige Tatbestände sowie Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach

- der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 1148/2014 vom 28.10.2014 (ABl. Nr. L 308 S. 66),
- der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13.06.2014 (ABl. Nr. 175 S. 6),
- der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 05.12.2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 1114/2014 vom 21.10.2014 (ABl. Nr. L 302 S. 46),
- der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2010 (BGBl. I S. 1537),
- der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2011 (BGBl. I S. 2233),

- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.06.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (BGBl. I S. 1975, 1978).

(2)

Die Kostenpflicht besteht für alle aus der **Anlage** zu dieser Satzung ersichtlichen Amtshandlungen.

(3)

Die Vorschriften der VwKostO-HMUKLV bleiben unberührt, soweit diese Satzung für dort aufgeführte kostenpflichtige Amtshandlungen keine Tatbestände vorsieht.

§ 2

Gebührensätze

(1)

Die Gebührensätze werden gemäß Artikel 27 der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (ABl. Nr. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch VO (EU) 652/2014 vom 15.05.2014 (ABl. Nr. L 189 S. 1) über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz so festgesetzt, dass die Kosten, die durch amtliche Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen.

Bemessungsgrundlage der Mindestgebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch ist das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.

(2)

Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der **Anlage**.

§ 3

Gebührenfestsetzung und –erhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenfestsetzung und –erhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird unterschieden zwischen

1. Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne von § 24 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung (kommt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Landkreis Darmstadt-Dieburg nicht zum Tragen),
2. Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Nr. 1. sind
3. Hausschlachtungen im Sinne von § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
4. Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten.

§ 4

Gebühren nach Zeitaufwand

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebühren

1. gemäß Abschnitt 14 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch VO vom 12.12.2013 (GVBl. S. 687) in der jeweils geltenden Fassung und
2. bei Tätigkeiten nach der VO (EG) Nr. 882/2004 außerdem gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5

Auslagen

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 6

Zuschläge

(1)

Für Amtshandlungen, für die der TV-Fleischuntersuchung in dessen § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Buchst. a) Zuschläge vorsieht und die Tatbestände entsprechend den nachfolgend aufgeführten Nummern 1. bis 3. definiert, wird ein Zuschlag zur Gebühr bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erhoben:

1. Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung)
2. Das angemeldete Tier steht nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit.
3. Die Schlachtung wird ohne besonderen Grund so verzögert, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

(2)

Abweichend von § 8 Abs. 3 Buchst. a) erster Siegelstrich des TV-Fleischuntersuchung wird ein Zuschlag erhoben, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 06.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

(3)

Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der **Anlage**.

§ 7

Kostenerhebung in besonderen Fällen

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener

Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28.11.2013 (GVBl. S. 652) angewandt.

Darmstadt, den 12.10.2015

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Klaus Peter Schellhaas
Landrat

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung (FrKoS) des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Betrieben (§ 3 Nr. 2. FrKoS).		
11	Schweine einschließlich Trichinenuntersuchung		
111	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	15,09
112	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,81
113	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,84
114	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	11,88
12	Rinder einschließlich Jungrinder		
121	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	16,56
122	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	13,47
123	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	11,16
124	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	8,85
13	Schafe, Ziegen, Laufvögel, Wildwiederkäuer		
131	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,42
132	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,36
133	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,57
134	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	3,78
14	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	28,98
15	Zuchtkaninchen	nach Zeitaufwand (§ 4 FrKoS)	
16	Schlachtgeflügel (Haus-, Perlhühner, Enten, Truthühner, Gänse)		
161	Schlachttier- und Fleischuntersuchung	nach Zeitaufwand (§ 4 FrKoS)	
162	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	nach Zeitaufwand (§ 4 FrKoS)	
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen (§ 3 Nr. 3. FrKoS).		
21	Schweine und Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	20,60
22	Rinder und Jungrinder	je Tier	22,07
23	Schafe, Ziegen, Laufvögel, Wildwiederkäuer	je Tier	11,93
24	Einhufer einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	34,49
3	Trichinenuntersuchung, die nicht im		

	Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung steht		
31	untersuchungspflichtiges Haarwild/ Fleischteile	je Tier/Einheit	14,47
32	Trichinenuntersuchung nach Nr. 31 bei Probenentnahme durch beauftragte Jäger	je Tier	4,12
33	Schulung und Beauftragung von Jägern zur Trichinenprobenentnahme nach Nr.32	je Person	25,00
4	Überwachung von Zerlegebetrieben		
41	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne Fleisch	2,00
42	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne Fleisch	1,50
43	kleines Federwild und Haarwild	je Tonne Fleisch	1,50
44	Laufvögel	je Tonne Fleisch	3,00
45	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je Tonne Fleisch	2,00
5	Zuschläge		
51	Einzeltierzuschlag (Zuschlag für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag); zusätzlich zu den Gebühren nach Nrn. 111, 121, 131, 14, 21 bis 24	je Tier	3,18
52	Zeitzuschlag (Zuschlag für Amtshandlungen, die auf Verlangen des Besitzers zwischen 18.00 und 06.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden sowie Zuschlag, wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht)	zusätzlich 25 v.H. der Gebühren nach Nrn. 11 bis 51	
6	Sonstige amtliche Überwachungen, Untersuchungen oder Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in der vorliegenden FrKoS und der VwKostO- HMUKLV keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand (§ 4 FrKoS)	